

STATUTEN

der

LENZBURGER KANTOREI

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Der Verein „Lenzburger Kantorei“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit
Name, Sitz Sitz in Lenzburg.

Art. 2 2.1 Förderung und Pflege des Kinder- und Jugendgesanges als Beitrag zur
Zweck Jugendarbeit sowie Förderung der Kirchenmusik in Gottesdiensten und
 Konzerten.
 2.2 Nachwuchsförderung für die kirchlichen Chöre in der Region Lenzburg
 2.3 Gesangliche Weiterbildung für Erwachsene
 2.4 Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit

Art. 3 Durchführung von Ausbildungsgängen; Organisation von Singtagen und
Arbeitsmittel Konzerten

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der Verein besteht aus:
Mitgliedschaft - Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Kollektivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Gönnern

Art. 5 5.1 Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:
Aktivmitglieder Eltern, erwachsene Schüler und jeder, der den Vereinszweck unterstützt
 5.2 Rechte:
 Die Aktivmitglieder haben bei der Generalversammlung Stimm -, Wahl-
 so wie Antragsrecht.
 5.3 Pflichten:
 Die Aktivmitglieder bezahlen den jährlich von der Generalversammlung
 festgesetzten Jahresbeitrag.
 5.4 Eintritt:
 Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
 5.5 Austritt:
 Der Austritt muss von einem Mitglied schriftlich auf das Ende des
 Vereinsjahres eingereicht werden. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags
 erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Austretende Mitglieder haben
 keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.6 Ausschluss:

Wer dem Vereinszweck entgegenwirkt, ist durch den Vorstand auszuschliessen. Gegen den Ausschluss ist der Rekurs an die Generalversammlung möglich.

Als Ehrenmitglied kann aufgenommen werden:

Art. 6
Ehrenmitglied

Eine Person, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und vom Jahresbeitrag befreit.

Als Kollektivmitglied wird aufgenommen:

Art. 7
Kollektiv-
mitglied

Öffentliche oder private Körperschaften. Sie entrichten den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben an der Generalversammlung eine Stimme.

Passivmitglied wird:

Art. 8
Passivmitglied

Wer an die Vereinskasse den von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Beitrag entrichtet. Es wird über ausgewählte Anlässe informiert und als Gast eingeladen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.

Gönner wird:

Art. 9
Gönner

Wer dem Verein ein- oder mehrmalige besondere Zuwendungen zukommen lässt. Er wird über ausgewählte Anlässe informiert und als Gast eingeladen. Der Vorstand führt die Gönnerliste.

III. ORGANISATION

Art. 10
Organe

Die Organe des Vereines sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Das Musikteam

Art. 11
General-
versammlung

11.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Stimmberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie die Kollektivmitglieder. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

11.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einer ordentlichen Generalversammlung oder dem Vorstand angeordnet werden.

11.3 Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitz der Aktivmitglieder sein. Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme einladen.

- 11.4 Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr. Für eine gültige Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr nötig.
- 11.5 Der Generalversammlung sind in der Regel folgende Traktanden zu unterbreiten:
1. Bestellung des Büros und Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Rechnungsablage, Revisorenbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
 5. Entlastung der Verwaltungsorgane
 6. Budget und Festsetzung der Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitgliederbeiträge
 7. Mutationen
 8. Festlegung der Anzahl Vorstandsmitglieder auf unbestimmte Zeit
 9. Wahlen
 10. Anträge von Aktivmitgliedern
 11. Behandlung von Rekursen
 12. Statutenänderungen
 13. Mitgliedschaft bei Verbänden
 14. Jahresprogramm
 15. Ehrungen
 16. Verschiedenes und Anregungen
- Art. 12 1212.1 Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Eine Amtsdauer
Vorstand beträgt 2 Jahre.
- 12.2 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident¹
 - Kassier
 - Aktuar
 - eventuell Beisitzer
- 12.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt.
- 12.4 Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- 12.5 Tritt eine Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsperiode zurück, kann der Vorstand die Vakanz provisorisch bis zu den nächsten Wahlen besetzen.
- 12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn gerundet mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

¹ Männliche Bezeichnungen gelten entsprechend auch für Damen.

- 12.7 Die Aufgaben des Zweckartikels (Art. 2) werden vom Vorstand den einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Bearbeitung zugeteilt und vom Vorstand beschlossen
- Art. 13
Vorstands-
mitglieder
- 13.1 Der Präsident steht dem Verein vor.
- Er leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen
 - Er lädt zu den Vorstandssitzungen ein: vor der Generalversammlung sowie dann, wenn dies die Vereinsgeschäfte verlangen oder ein Vorstandsmitglied darum ersucht. Er gibt die zu behandelnden Geschäfte vorher bekannt.
 - Er führt für die allgemeinen Vereinstätigkeiten kollektiv mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.
 - Er vertritt den Verein nach aussen.
- 13.2 Der Kassier verwaltet das Rechnungswesen. Er erstellt das Verzeichnis der Mitglieder und zieht die Beiträge ein. Er ist für die Jahresrechnung zuständig.
- 13.3 Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen des Vereines und der Sitzungen des Vorstands. Er besorgt die offizielle Korrespondenz.
- 13.4 Die Beisitzer können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- Art. 14
Revisoren
- Ein oder zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die finanziellen Verhältnisse des Vereines. Sie stellen zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- Art. 15
Musikteam
- 15.1 Zusammensetzung des Musikteams:
- Ein Vorstandsmitglied
 - Chorleitung
 - Gesangsausbildner
- 15.2 Das Musikteam ist zuständig für das musikalische Programm.

IV. FINANZIELLES

- Art. 16
Mittel
- Die Vereinskasse wird vor allem aus den Beiträgen der Kirchgemeinden, Aktiv- und Passivmitglieder, Gönner, Schüler, sowie durch Schenkungen und durch Überschüsse aus Aktivitäten gespeist.
- Art. 17
Verwendungs-
zweck
- Die Mittel der Vereinskasse dienen zur Deckung der Auslagen für die Vereinsaktivitäten und die Administration des Vereines.
- Art. 18
Rechnungs-
abschluss
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

¹ Männliche Bezeichnungen gelten entsprechend auch für Damen.

V. VERSCHIEDENES

Art. 19 Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen weitere Bestimmungen
Reglement zum Vereinsleben in einem Reglement festlegen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der an einer
Statuten- Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
änderungen

Art. 21 21.1 Der Verein kann durch den Beschluss von Zweidritteln der an der
Auflösung Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst
werden.
21.2 Die Generalversammlung entscheidet über die weitere Verwendung
der Vereinsakten und des Vereinsvermögens.

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Haftung

Art. 23 Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung am 9.11.2015
Inkraft- beschlossen, ersetzen die Statuten vom 10.9.2007 und treten sofort in Kraft.
setzung

Die Vize-Präsidentin

Susanne Ziegler

Die Aktuarin

Barbara Eyholzer